



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. März 2025

Nummer 10

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
52	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Betreuung des Archivguts zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Jüchen	S. 77
53	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Sascha Heusterberg)	S. 79
54	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Oliver Werkes)	S. 80
55	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden	S. 80
56	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rhenus Lub GmbH & Co KG in Mönchengladbach	S. 81
C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
57	Einladung zur Gewässerschau an der Issel am 26.03.2025	S. 81
58	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland	S. 82
59	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3220154813	S. 82
60	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 4213711031 und Nr. 4211029220	S. 82

Beilage zu Ziffer 58: Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 52 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Betreuung des Archivguts zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Jüchen**

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-NE-GkG-67 25.02.2025

Düsseldorf, den 25. Februar 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis-Neuss und der Stadt Jüchen über die Zusammenarbeit im Bereich der Betreuung des Archivguts bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Jüchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts
Ihr Bericht vom 28.01.2025

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Jüchen über die Zusammenarbeit im Bereich Betreuung des Archivguts vom 10.01.2025 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW.S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblaetter> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Im Auftrag
gez. Thomas Hermans

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Jüchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Stadt durch den Kreis

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Stadt Jüchen vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Stadt) schließen gem. §§ 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 – in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) – SGV NRW 221 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Jüchen haben mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17./27.07.2018 eine Kooperation für die gesetzlich vorgesehene Archivierung des Schriftgutes der Stadt Jüchen vereinbart. Zur Sicherung und optimalen Betreuung des städtischen Archivguts wird diese Kooperation nunmehr wie folgt fortgesetzt:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Kreis übernimmt die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Das Archivgut der Stadt wird im „Archiv im Rhein-Kreis Neuss“ in Dormagen-Zons verwahrt. Der Kreis stellt der Stadt die Räume unentgeltlich zur

Verfügung und trägt alle Betriebs- und Nebenkosten sowie die Kosten für notwendige Instandsetzungen und Renovierungen. Dies gilt auch für die technischen Einrichtungen und Geräte, die zur ordnungsgemäßen und dauerhaften Verwahrung und Erhaltung des Archivguts erforderlich sind, wie beispielsweise zum Brand- und Einbruchschutz, zur Regulierung der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit in den Archivräumen usw.

Die Führung und Unterhaltung der Altregisteraturen bzw. des Zwischenarchivs verbleibt in der alleinigen Verantwortung der Stadt Jüchen. Der Kreis berät hierzu die Stadt und wählt archivwürdige Materialien aus. Die Stadt stellt sicher, dass dem Kreis regelmäßig archivreife Unterlagen aus den Altregristraturen bzw. dem Zwischenarchiv zur Bewertung angeboten werden.

§ 2 Archivgut

Die Stadt übergibt dem Kreis ihr Archivgut entsprechend den vorhandenen Bestandsverzeichnissen, bleibt aber Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

Sammlungen, die sowohl der Kreis als auch die Stadt laufend vervollständigen, werden nach vorheriger Abstimmung nur noch einfach weitergeführt. Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs verbleiben eventuell zusammengelegte Bestände beim Kreis. Sie können in diesem Fall von der Stadt unter Beachtung der Voraussetzungen des jeweils gültigen Archivgesetzes mit genutzt werden.

Sammlungen, die lediglich die Stadt, nicht aber der Kreis laufend vervollständigt, werden durch den Kreis fortgeführt.

Bei einer Beendigung der Kooperation werden die überführten Archivalien unentgeltlich an die Stadt zurückgegeben.

§ 3 Durchführung

Die Schwerpunktthemen des Stadtarchivs werden fort- und ggf. auch durch aktive Dokumentation weitergeführt.

Die archivpädagogische Betreuung von Schulklassen insbesondere im Rahmen der bestehenden Bildungspartnerschaft wird sichergestellt.

Zur Fortführung der Stadtgeschichte finden regelmäßig Absprachen zwischen dem Leiter des Archivs im Rhein-Kreis Neuss und dem Hauptamtsleiter und / oder dem Kulturamtsleiter der Stadt statt.

§ 4**Personal und Personaleinsatz**

Der Kreis stellt für das Archiv der Stadt Archivpersonal im Umfang von 0,75 Vollzeitstellen zur Verfügung. Der Personaleinsatz wird von der Leitung des Archivs bestimmt.

Der Kreis verpflichtet sich, auf Wunsch der Stadt ihren Bürgerinnen und Bürgern an bis zu 24 Präsenztagen im Jahr eine Vorortbenutzung des städtischen Archivguts in den Räumlichkeiten der Stadt anzubieten.

§ 5**Kostenerstattung**

Die Stadt erstattet dem Kreis pauschal Personalkosten im Umfang von 0,75 Vollzeitstellen der Entgeltgruppe 9b / Bereich 7 TVÖD. Die Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Personalkosten für den Verwaltungsdienst.

Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Die angepasste Kostenerstattung ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt. Die Kostenerstattung erfolgt zum 01.11. eines Jahres.

Darüber hinaus stellt die Stadt eine Sachkostenpauschale i. H. v. 4.000,- € für Verpackung, Restaurierung, Bestandsergänzung, Digitale Archivierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Hard- und Software jeweils zur Verfügung. Die Zahlung der Sachkostenpauschale wird jeweils zum 01.02. eines Jahres fällig. Der Betrag erhöht sich jährlich um den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preissteigerungsindex für die allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Die Kosten für Sammlungen, die ausschließlich für die Stadt vervollständigt werden, trägt die Stadt. Sie wird dem Kreis die entstehenden Aufwendungen hierfür nach Rechnungslegung erstatten.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Jüchen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebspfprüfung.

Kosten, die durch die Umsetzung der in den regelmäßigen Gesprächen festgelegten Schwerpunktarbeit entstehen, wie die Aufwendungen für Publikationen und Ausstellungen, sind gesondert zu ermitteln und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 6**Sammlungsgut**

Werden der Stadt Sammlungen angeboten, entscheidet die Stadt über den Umfang des Ankaufs und stellt entsprechende finanzielle Mittel zusätzlich zur Verfügung. Im Rahmen dieser Finanzmittel trifft der Archivar die Auswahl aus der Sammlung. Werden dem Kreis Sammlungen angeboten, die zur Fortführung der Bestände der Stadt von Interesse sind, berät der Archivar die Stadt und erwirbt ggf. die Sammlung oder Teile davon im Rahmen der von der Stadt zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sowohl die unwirksame Bestimmung nicht ersetztlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleichermaßen gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8**Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.01.2025, in Kraft. Gleichzeitig tritt die zwischen den Vertragspartnern am 17./27.07.2018 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung außer Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2034 geschlossen. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss, den 11.11.14

Rhein-Kreis Neuss

Jüchen, den 10.04.2025

Stadt Jüchen

Landrat

Der Bürgermeister

Petruschke
(Landrat)

Lonnes LL.M.(GB)
(Ltd. Kreisrechtsdirektor)

Zillikens
(Bürgermeister)

Duda
(Allg. Vertreter)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.77

53 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Sascha Heusterberg)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-M216

Düsseldorf, den 19. Februar 2025

Mit Wirkung zum 01.07.2025 wurde Herr Sascha Heusterberg für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Mülheim bestellt. Der Kehrbezirk Mülheim 2 umfasst Mülheim Dümpten sowie Oberhausen Dümpten, und einen Teilbereich in Oberhausen Alstaden.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.79

54 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Oliver Werkes)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-MG16

Düsseldorf, den 19. Februar 2025

Mit Wirkung zum 01.07.2025 wurde Herr Oliver Werkes für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 in Mönchengladbach bestellt. Der Kehrbezirk Mönchengladbach 16 umfasst die Ortsteile Rheindahlen, Wickrath, Genhülsen, Hockstein, Mennrath, Günhoven, Hilderath, Sittard, Griesbarth, Voosen und Genholland.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.80

55 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0199784-0002-A15-0180/24

Düsseldorf, den 19. Februar 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lackherstellung durch N2-Eigenerzeugung

Die Akzo Nobel Hilden GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Str. 96-100 in 40721 Hilden eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur

Herstellung von Farben und Lacken (Lackherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Akzo Nobel Hilden GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Lackherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Stickstoff (N_2) durch Luftzerlegung mittels zweier Stickstoffgeneratoren mit je zwei Prozessbehältern mit je $1,5 \text{ m}^3$ Volumen und Einspeisung von N_2 in das vorhandene N_2 -Netz. Diese Anzeige bezieht sich nicht auf das vorhandene und genehmigte unveränderte Teilsystem der Verwendung des Stickstoffs zur Inertisierung in der Produktion. Diese unveränderten Teilsysteme sind nicht Gegenstand der Anzeige und sind auch nicht durch den Anzeigehalt in irgendeiner Art betroffen.

Diese Anzeige führt nicht zu einer Erhöhung von Holdup oder Lagermengen von Stoffen, die der 12. BImSchV unterliegen. Es werden auch keine weiteren Stoffe, die unter das Rechtsregime 12. BImSchV fallen, mittels dieser Anzeige eingeführt. Mit der hier angezeigten Änderung ist keine Änderung der genehmigten Produktionsverfahren oder der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Lacken und Farben verbunden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzbobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.80

56 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rhenus Lub GmbH & Co KG in Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0466543-0010-A15-0285/24

Düsseldorf, den 25. Februar

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rhenus Lub GmbH & Co KG in Mönchengladbach

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Ölfabrik durch Austausch von 8 Kesseln auf der 3m-Bühne

Die Rhenus Lub GmbH & Co KG betreibt am Standort am Hamburgring 45 in 41179 Mönchengladbach eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kühlschmierstoffen und Ölen mit teilweiser Abfüllung (Ölfabrik). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.5 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Rhenus Lub GmbH & Co KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Ölfabrik werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Austausch von 8 Kesseln auf der 3m-Bühne. Die eingesetzten Stoffe fallen unter Anhang 1 der Störfall-Verordnung in die Kategorien E1 und E2. Aufgrund ihres Stoffinhaltes sind 6 der eingesetzten Kessel sicherheitsrelevante Anlagenteile.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung

i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die gehandhabten Stoffe der Kategorien E1 und E2 lösen keinen Abstand aus. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.81

57 Einladung zur Gewässerschau an der Issel am 26.03.2025

Bezirksregierung Düsseldorf
54.01.05.06-18

Düsseldorf, den 25. Februar 2025

Einladung zur Gewässerschau an der Issel am 26.03.2025

Die diesjährige Gewässerschau gem. § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995, in der Fassung vom 08. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, für die Issel findet im Regierungsbezirk Düsseldorf statt

**am Mittwoch, dem 26. März 2025,
um 10:30 Uhr.**

Treffpunkt ist die

**Isselstraße 20,
46499 Hamminkeln
(An der Straßenecke vor dem Haus)**

Die Gewässerschau wird in Form einer Gewässerbegehung durchgeführt. Dabei soll der Uferbereich zwischen Autobahnbrücke der A3 (Gewässer km 147,5) und der Eisenbahnbrücke (Gewässer km 148,0) begangen werden. Weiterhin wird eine Gewässerbegehung zwischen Gewässer km 148,5 bis Gewässer km 149,6 durchgeführt.

Eine Anmeldung per E-Mail unter christian.wucherpfennig@brd.nrw.de ist bis zum 24.03.2025 erwünscht.

Im Auftrag
gez. Wucherpfennig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.81

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfahren gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für NRW) Hier: Wiederruf Ihrer Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung) vom 7. Dezember 2015, Aktenzeichen 34 MK; an [gelöscht aufgrund DSGVO] in Düsseldorf letzte bekannte Anschrift:[gelöscht aufgrund DSGVO], gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Weegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.12 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 19. Februar 2025

Der Hauptgeschäftsführer
i. A. P a f f e n h o l z

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.82

58 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-ITK-Rhein-129

Düsseldorf, den 25. Februar 2025

Hiermit mache ich die von der Verbandsversammlung des Zweckverbands ITK Rheinland beschlossene Änderung der Verbandssatzung, beschlossen durch die 11. Änderungssatzung vom 10.12.2024, bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 20 Abs. 4 S. 1, 20 Abs. 2 S. 1, 10 Abs. 1 S.2 und 3, 10 Abs. 2 und 29 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1978 (GV.NRW S.621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW 202). Gegen die 11. Änderungssatzung bestehen aufsichtlich keine Bedenken; die Änderungssatzung wird gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 GKG NRW zur Kenntnis genommen.

-siehe Beilage zu Ziffer 58-

Im Auftrag
gez. Rabe

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.82

59 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3220154813

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3220154813 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 22.02.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.82

60 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 4213711031 und Nr. 4211029220

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 4213711031 und Nr. 4211029220 beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 21.05.2025 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, 21.02.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.82



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de